OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603869/3/KHu

Datum:
Linz, 28. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des M C gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Juli 2020, GZ: BHGM/920070022761/20, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juli 2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe verhängt, weil er am 25. März 2019 um 7:00 Uhr ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe (Tatort: *„x, x, Fahrt von x über die B x zur Autobahnauffahrt x und von dort über die x zurück nach x“*), obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Dadurch habe er § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 28. Juli 2020 Beschwerde. Darin führte der Bf aus, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe. Eine andere Person habe das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt gelenkt.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 6. August 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf verfügt über keine Lenkberechtigung.

Dem Bf wurde in einer Zeugenaussage angelastet, er habe am 25. März 2019 zu einem nicht spezifizierten Zeitpunkt ein Fahrzeug von x nach x und zurück (über näher spezifizierte Teile dieser Fahrtstrecke) gelenkt. Der Bf wurde nicht unmittelbar bei dieser Fahrt betreten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am 25. März 2019 um 7:00 Uhr ein Fahrzeug für eine *„Fahrt von x über die B x zur Autobahnauffahrt x und von dort über die x zurück nach x“* verwendet hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt. In der im Akt einliegenden Zeugenaussage des A. M. (sh. insbes. S. 13 des PDF-Akts) wurde angegeben, dass am 25. März 2019 eine Fahrt nach x und zurück stattgefunden habe, bei der der Bf das ggst. Fahrzeug (über näher spezifizierte Teile dieser Fahrtstrecke) gelenkt habe. An diesem Tag habe der Bf das Fahrzeug „*bekommen“* (Anm.: lt. Akt wurde das Fahrzeug gestohlen). Man sei nach x gefahren, es sei ein schöner Tag gewesen, man habe dort gegessen und sei dann wieder nach Hause gefahren. Ab dann sei der Bf wiederholt mit dem Fahrzeug gefahren.

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben. Aus dem Akt ergibt sich nicht, dass der Bf am Tattag um 7:00 Uhr (oder einen geringfügig davon abweichenden Zeitpunkt) das Fahrzeug auf der Heimfahrt von x nach x gelenkt habe; Angaben in diese Richtung ergeben sich weder aus der Aussage des Zeugen A. M. noch durch sonstige Hinweise aus dem Akt:

Aus dem Akt ergibt sich nicht, dass der Bf unmittelbar bei der Fahrt betreten worden wäre oder sonst durch polizeiliche Ermittlungsergebnisse der genaue Fahrtzeitpunkt festgestellt worden wäre. Insbesondere wird bereits in der polizeilichen Anzeige vom 3. März 2020 darauf hingewiesen, dass der Zeuge keine genauen Angaben zur Uhrzeit machen habe können. Einzige Grundlage für die Anzeige war aber die Zeugenaussage. Aus dieser Aussage, in der eine Fahrt nach x (an *„einem schönen Tag“*, verbunden mit der Einnahme einer Mahlzeit) angegeben wurde, ergibt sich, dass die Heimfahrt von x zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als um 7:00 Uhr morgens stattgefunden haben muss.

In der im Akt einliegenden Aussage des Bf (sh. S. 22 des PDF-Akts) gesteht er eine Fahrt am Tattag zu; diese Fahrt hat allerdings – zu einer im Akt nicht konkretisierten Uhrzeit – in x stattgefunden (der Bf gab an, er habe beim *„x in der x Straße“* eine *„Runde um den Block [gemacht] und danach … den PKW wieder am x Parkplatz abgestellt“*).

Schließlich kann aus der im Akt einliegenden Zeugenaussage des G. I. nichts Konkretes für die ggst. Verwaltungsübertretung abgeleitet werden, weil dieser bloß angab, dass der Bf *„im Frühjahr 2019“* für längere Zeit mit dem gestohlenen Fahrzeug gefahren sei (sh. S. 29 des PDF-Akts).

3. Da sich bereits aus dem Akteninhalt ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf führte in seiner Beschwerde aus, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe.

2. Wie festgestellt, enthält der vorgelegte Akt keine Gründe für die Annahme, dass der Bf am 25. März 2019 um 7:00 Uhr das Fahrzeug am Tatort gelenkt hat. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis die (Heim-)Fahrt aus x in Richtung x angelastet (*„Fahrt von x … über die x zurück nach x“*). Dies gründet auf eine Zeugenaussage, welche im Akt einliegt. Wie sich aber bereits aus der Anzeige der Polizei ergibt, konnte die Tatzeit nicht eruiert werden; darüber hinaus schildert der betreffende Zeuge eine Art Ausflug nach x, der stattgefunden habe, nachdem der

Bf das Fahrzeug *„bekommen“* habe. Die angelastete Heimfahrt nach x muss daher deutlich später als um 7:00 Uhr morgens stattgefunden haben, zumal der Zeuge auf einen *„schönen Tag“* und die Einnahme einer Mahlzeit in x verwies.

Wie ferner festgestellt, ist nicht ersichtlich, dass der Bf bei der Fahrt polizeilich betreten worden wäre; auch ergaben sich keinerlei Hinweise, dass der Bf am Tattag mehrmals von x nach x gefahren wäre. Eine vom Bf eingestandene Fahrt fand innerhalb des Stadtgebietes von x statt.

3. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (vgl. VwGH 26.6.2019, Ro 2018/03/0047, mwN). Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (siehe etwa VwGH 9.10.1996, Zl. 96/03/0255, zu einer unbedenklichen Ungenauigkeit im Bereich von wenigen Minuten).

4. Schon der Akt lässt erkennen, dass jedenfalls eine deutliche Änderung der Tatzeitangabe (oder des Tatortes) erforderlich sein würde. Zwar ist eine gewisse Präzisierung der Tat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig; es darf jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommen (vgl. etwa VwGH 25.3.2020, Ra 2020/02/0033, mwN). Die hier gebotene deutliche Änderung der Tatzeit (zumindest um mehrere Stunden) oder des Tatortes würde im ggst. Fall einen Austausch der Tat bewirken, der dem Verwaltungsgericht nicht zusteht.

5. In Ansehung der Voraussetzungen für die Konkretisierung der Tat nach § 44a VStG und der von der Behörde angelasteten Tatzeit am 25. März 2019 um 7:00 Uhr reicht es nicht aus, dass der Bf irgendwann am Tattag ein Fahrzeug gelenkt hat, sondern es müsste der Bf zur angegebenen Uhrzeit am angegebenen Tatort ein Fahrzeug gelenkt haben. Dafür gibt es aber, wie ausgeführt, keine Anhaltspunkte.

6. Vor diesem Hintergrund war vom Gericht nicht zu ermitteln, ob jemand anderer das Fahrzeug zur Tatzeit verwendet hat; eine allfällige Täterschaft durch eine andere Person oder das Lenken eines Fahrzeuges durch den Bf an anderen Orten oder zu anderen Zeiten ist nicht Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anforderungen an die Konkretisierung der Tat ergeben sich aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer